

**Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain
Kreis Altenkirchen**

**11. Änderung des
Flächennutzungsplans der ehemaligen
Verbandsgemeinde Gebhardshain**

**Ausweisung von Erweiterungsflächen gem. § 245e BauGB
im Bereich „Rothäuser Bruch“**

Begründung und Umweltbericht

**Fassung für die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 (1), 4(1) BauGB
und die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG**

August 2025

Bearbeitet im Auftrag der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain



Stadt-Land-plus GmbH

**Büro für Städtebau
und Umweltplanung**

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Inhaltsverzeichnis

A.	Begründung	3
1.	Einleitung/Planerfordernis	3
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Übergeordnete Planungen	5
3.1	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHVAnI)	5
3.2	Landesentwicklungsprogramm IV	6
3.3	Regionaler Raumordnungsplan	9
4.	Darstellungen des Flächennutzungsplans	15
5.	Fachliche Belange	17
5.1	Flächennutzung	17
5.2	Natur- und Artenschutz	17
5.3	Schutzgebiete des Landschafts-, Arten- und Naturschutzes	18
5.4	Landschaftsbild	18
5.5	Wasserschutzgebiete	18
5.6	Erholung und Tourismus	19
5.7	Landwirtschaft	19
5.8	Ressourcenschutz	20
5.9	Kulturelles Erbe, dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung	20
6.	Geplante Darstellung	22
B.	Umweltbericht	24
1.	Einleitung	24
2.	Änderungsfläche „Rothäuser Bruch“	25
2.1	Übersicht	25
2.2	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	28
2.3	Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	28
2.4	Schutzgut Fläche, Boden	30
2.5	Schutzgut Wasser	30
2.6	Schutzgut Klima, Luft	30
2.7	Schutzgut Landschaft und Erholung	30
2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	31
3.	Zusätzliche Angaben	32
3.1	Datengrundlagen	32
3.2	Monitoring	32
3.3	Abkürzungsverzeichnis	33



A. Begründung

1. Einleitung/Planerfordernis

Die Verbandsgemeinde (VG) Betzdorf-Gebhardshain ist am 1. Januar 2017 durch den freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain entstanden. Durch das Fusionsgesetz ist die Verbandsgemeinde verpflichtet, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Diese Neuaufstellung befindet sich derzeit im Verfahren.

Die ehemalige VG Gebhardshain steuerte in ihrem Flächennutzungsplan die Windenergie durch Darstellung einer Sonderbaufläche für die Windenergie als Konzentrationsfläche bei gleichzeitigem Ausschluss des restlichen Verbandsgemeindegebiets gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Ziel dieser Planung war es, die Nutzung der Windenergie zu unterstützen, eine Konzentrationsfläche für die Windenergie auszuweisen und dabei im Sinne einer breiten Akzeptanz den ungeordneten Ausbau an anderer Stelle zu vermeiden. Entsprechend der Planung sind in der Konzentrationsfläche 7 Windenergieanlagen (WEAs) errichtet worden, während das restliche Gebiet der ehemaligen VG Gebhardshain frei geblieben ist.

Die ehemalige VG Betzdorf steuerte die Windenergie nicht. Windenergieanlagen sind hier gem. § 35 (1) Nr. 5 ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben.

Die fusionierte Verbandsgemeinde beabsichtigt nun, den Ausbau der Windenergie weiter voranzutreiben und damit einen aktiven Beitrag zur Realisierung der klimapolitischen Ziele des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz zu leisten. Konkret sollen zwei Windparks zugelassen werden, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Planungsstadium befinden. Sie erstrecken sich auch auf das Gebiet der ehemaligen VG Gebhardshain und liegen damit in einem Bereich, der bisher gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von der Windenergie ausgeschlossen ist. 3 Anlagen eines Windparks liegen im Gebiet der ehemaligen VG Betzdorf.

Mit der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Gebhardshain soll durch Darstellung einer weiteren Sonderbaufläche (mit 4 Teilflächen) mit Zweckbestimmung „Windenergie“ der Ausbau der erneuerbaren Energien planerisch vorbereitet und ermöglicht werden. Es handelt sich hier um die Flächen des geplanten Windparks „Rothäuser Bruch“. Hier sind insgesamt 4 Windenergieanlagen geplant.

Die erforderlichen Untersuchungen zur Projektierung dieses Windparks befinden sich in Arbeit. Der Umweltbericht (siehe Kap. B) bezieht sich sowohl auf öffentliche Daten als auch auf Zwischenergebnisse dieser Untersuchungen. Er wird zum nächsten Verfahrensschritt (Offenlage gem. §§ 3 (2) 4 (2) BauGB) nach Vorlage der Gutachten ergänzt.

Für einen weiteren geplanten Windpark „Alter Bornskopf“ wird ein separates Flächennutzungsplanverfahren (10. Änderung) betrieben. Hier stützt sich der Umweltbericht auf die bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse.



Zur Erreichung des Ziels, die Windenergie maßvoll zu erweitern, ohne die Steuerungswirkung aufzugeben, wird die „isolierte Positivplanung“ gemäß § 245e Abs. 1 BauGB angewendet. Dieses Instrument ermöglicht es, zusätzliche Flächen zur Windenergienutzung auszuweisen – ergänzend zu bereits bestehenden Konzentrationsflächen –, sofern die Grundzüge der bestehenden Planung nicht verändert werden.

Verfahren:

Am 10.04.2025 wurde der Entwurf des städtebaulichen Vertrages durch den Verbandsgemeinderat gebilligt.

Am 10.09.2025 wurde vom Verbandsgemeinderat Betzdorf-Gebhardshain der Aufstellungsbeschluss für die vorliegende 10. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 245e (1) BauGB gefasst.

In gleicher Sitzung hat der Verbandsgemeinderat die vorliegenden Unterlagen angenommen und sowohl die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3(1) 4(1) BauGB als auch den Antrag auf landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG beschlossen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Planung stützt sich auf das Instrument der „isolierten Positivplanung“ gemäß § 245 e Abs. 1 BauGB. Es soll Kommunen die Möglichkeit eröffnen, zusätzliche Flächen für Windenergieanlagen auszuweisen, ohne die Grundzüge der bestehenden Planungen grundlegend zu ändern.

Demnach kann ein Planungsträger in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung darstellen, wenn die Grundzüge der Planung nicht gefährdet werden. Dies ist insbesondere dann regelmäßig anzunehmen, wenn die zusätzlichen Flächen nicht mehr als 25 % der bereits dargestellten Flächen für die Windenergie ausmachen.

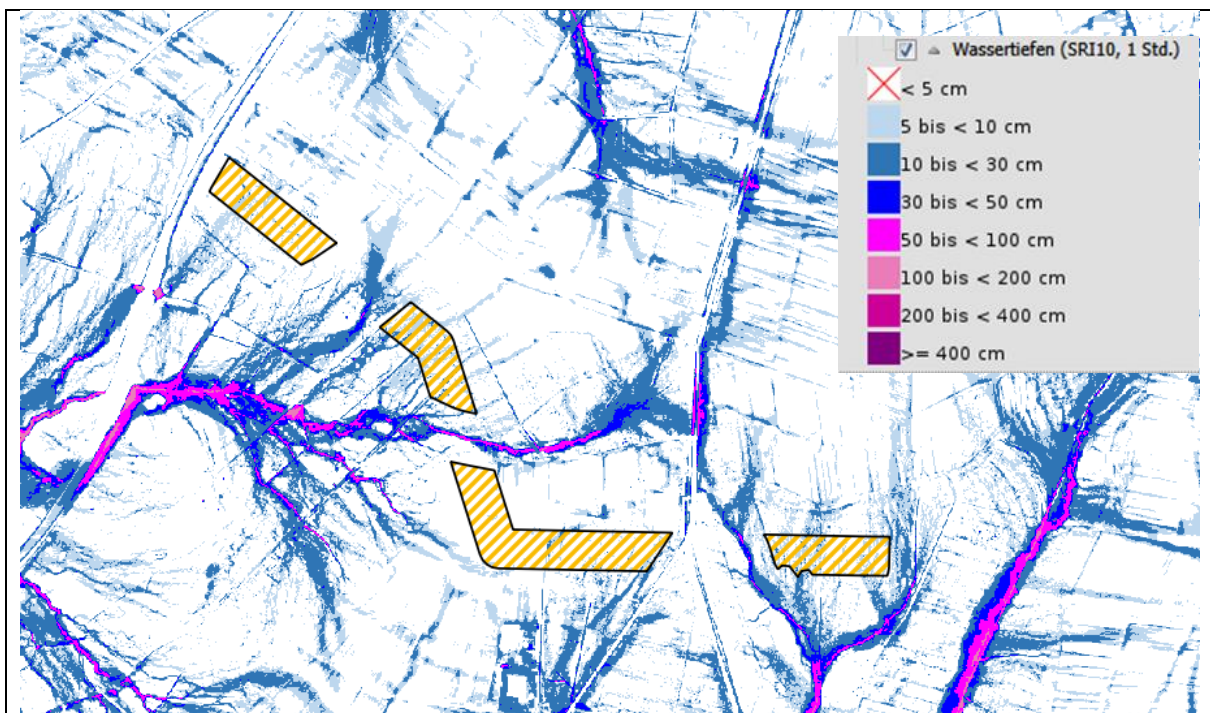
Die Landesregierung hat zuletzt das Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) verabschiedet, das Ziele für die Windnutzung festlegt. Demnach sollen bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 % und bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 % der Landesfläche von Rheinland-Pfalz für Windenergie ausgewiesen werden. Damit erfolgt ein Übergang der Flächenplanung für die Windenergie von der kommunalen Ebene auf die Regionalplanung.



3. Übergeordnete Planungen

3.1 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHVAnI)¹

Der BRPHVAnI, ausgefertigt am 19.08.2021, sieht vor, dass angesichts vermehrter Hochwasserschäden und des akuten Klimawandels bundesweit ein verbesserter Hochwasserschutz gewährleistet werden muss. Dabei handelt es sich um ein gesamträumliches Konzept, welches „auf Unterstützung der Fachplanung und der Landes-, Regional- und Kommunalplanung angelegt ist und diesen Planungen einen ebenenspezifischen Konkretisierungsspielraum gibt“ (vgl. BRPHVAnI; A). Die Landes- und Regionalplanungen sind somit dazu angehalten die bundesweiten Planungen ortsspezifisch zu konkretisieren und zu realisieren.



Wassertiefen bei SRI10, unmaßstäblich (Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>)

Einzugsgebiet	Zuläufe von Roßbach und Landgraben
Wassertiefen HQ 10	keine Angabe
Wassertiefen HQ 100	keine Angabe
Hochwasserschutzanlagen	keine
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	keine
Risikogewässer	keine
extremer Starkregen (SRI10, 1 Std.)	Wassertiefen von bis 30 cm

¹ Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz), <https://www.gesetze-im-internet.de/brphvanI/BJNR371210021.html>, Zugriff: 09.04.2025



Durch den Abstand der geplanten Sonderbaufläche zu Gewässern sind die Bereiche mit größeren Wassertiefen bei Sturzfluten ausgespart. Eine Gefahr für die Planung besteht nicht. Gleichzeitig gehen von der Planung durch die punktuellen Eingriffe und die geplante Versickerung von Regenwasser vor Ort keine erheblichen Auswirkungen auf umgebende Flächen aus.

3.2 Landesentwicklungsprogramm IV

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist am 25.11.2008 in Kraft getreten und wurde seitdem mehrmals fortgeschrieben. Die aktuelle 4. Teilfortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien“ wurde am 17.01.2023 beschlossen. Die darin enthaltenen Neuregelungen betreffen den Ausbau der Windenergie sowie der Photovoltaik in Rheinland-Pfalz. Das Land verfolgt das Ziel, eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens zum Jahr 2040 zu erreichen.

Mit der 4. Teilfortschreibung des LEP IV wird die Windenergie wie folgt gesteuert:

G 163

Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.

G 163 a

Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Entwicklung der Windenergienutzung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Flächen beobachtet werden.

Z 163 b

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

G 163 c

Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Z 163 d

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11, in Nationalparks sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten UNESCO-Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b. In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20.

Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe



3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist. In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Z 163 e

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

G 163 f

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.

G 163 g

Einzelne Windenergieanlagen sollen an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, soll der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Z 163 h

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.

Z 163 i

Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.

Z 163 j

Der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches des anerkannten Welterbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den an den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Windenergieanlagen-Gesamthöhen ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Windenergie-Ausschlusszonen, gestaffelt nach Anlagengesamthöhe, ergibt sich aus den Karten 20 d bis h und der Tabelle zu den Karten 20 d bis h.



G 163 k

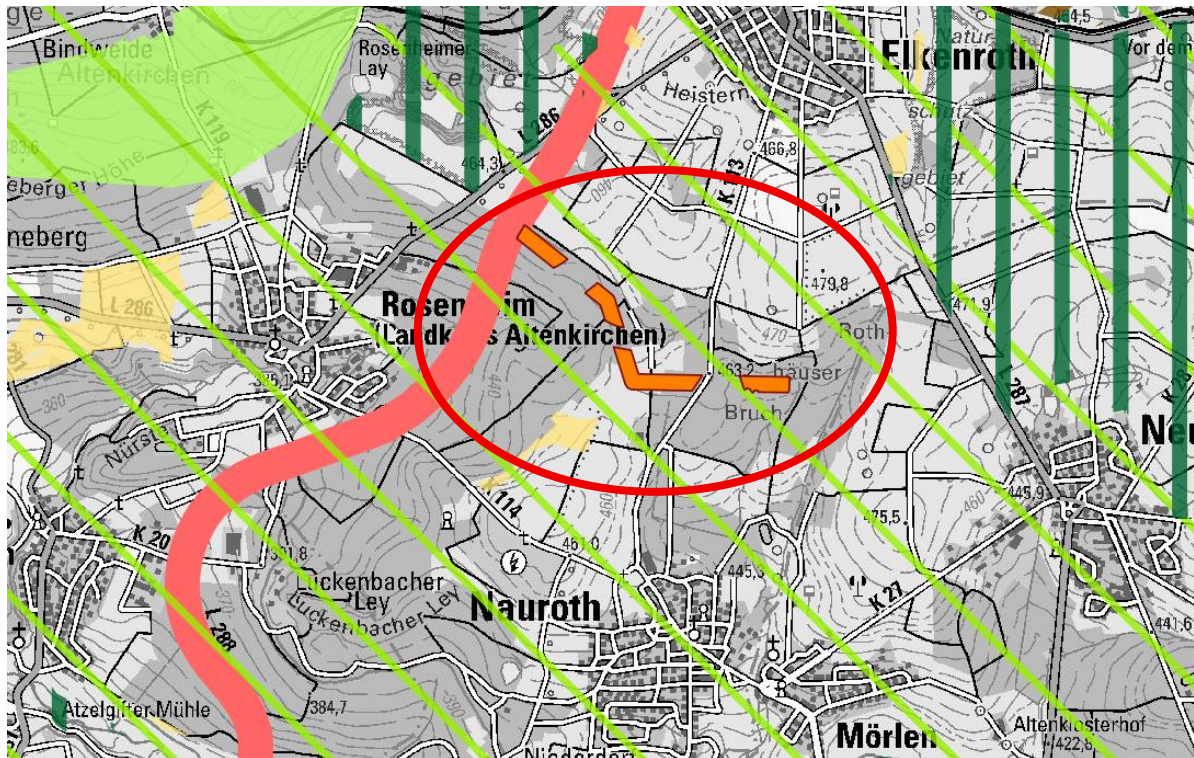
Grundsätzlich soll in den Kernzonen der Naturparke die Windenergienutzung ausgeschlossen sein.

G 164

Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. An geeigneten Standorten soll die Möglichkeit des Repowerings genutzt werden.

Seit der 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Gebhardshain, die die Ausweisung einer Konzentrationsfläche zum Ziel hatte, sind damit insbesondere folgende Änderungen eingetreten.

- Die Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohnsiedlungen wurden einheitlich auf 900 Meter festgelegt. Zuvor galt ein Mindestabstand von 1.000 Metern, für Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 Metern ein Abstand von mindestens 1.100 Metern.
Bei einem Repowering kann der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nun unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 20 % unterschritten werden:
- Das bisherige Ziel, dass an einem Standort Platz für mindestens drei Windenergieanlagen bestehen muss (Konzentrationsgebot), wurde zu einem Grundsatz der Landesplanung herabgestuft. Demnach ist die Errichtung von Einzelanlagen unter bestimmten Bedingungen möglich.
- Die Windenergienutzung ist nur in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, pauschal ausgeschlossen. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.



Auszug aus LEP IV (Änderungsfläche in orange), unmaßstäblich

Nach Angaben des LEP IV ist der Bereich, in dem sich die Änderungsfläche „Rothhäuser Bruch“ befindet, als landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus ausgewiesen.

3.3 Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RRÖP) steuert die Windenergie bisher nicht.

Die erste Teilfortschreibung des RRÖP zum Kapitel Energiegewinnung- und -versorgung befindet sich im Verfahren. Sie hat vom 03. September 2024 bis zum 14. Oktober 2024 offengelegen.

Demnach ist „Klimaschutz [...] eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung und -entwicklung. Mit der Energiewende soll künftig eine klimaneutrale Energieversorgung bei gleichzeitiger Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe erreicht werden. Ein wichtiger Baustein hierzu stellt der Ausbau der erneuerbaren Energien dar“ (Kap. 3.2 Energiegewinnung und -versorgung, 1. Absatz).

Weiter heißt es „Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald bekennt sich dazu, entsprechend der regionalen natürlichen Voraussetzungen ihren Beitrag zur Erreichung der landesweiten Flächenziele für die Windenergienutzung von 2,2 % zu erreichen.“



Die Windenergie wird wie folgt gesteuert:

Kap. 3.2 Energiegewinnung und –versorgung

G 142

In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen.

G 143

Der Ausbau der Energieversorgung soll mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.

Kap. 3.2.2 Erneuerbare Energien

G 147

Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.

Kap. 3.2.2.1 Windenergie

Es wird auf das Konzept zur Steuerung der Windenergie 2024 verwiesen, in dem die Methodik zur Ermittlung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung dargelegt ist.

G 148

Außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung und der Vorranggebiete Repowering des regionalen Raumordnungsplans sowie der Ausschlussgebiete des LEP IV soll eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden.

Z 148 a

In Vorranggebieten Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Bei Überlagerungen von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten Grundwasserschutz darf das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ gefährdet werden. Der Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung hat auch in Vorranggebieten Windenergienutzung eine hohe Bedeutung und ist im konkreten Einzelfall in Einklang zu bringen.

N (Z 163 i LEP IV)

Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.



Z 148 b

In Vorranggebieten Repowering ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings Ziel der Regionalplanung. Alle Funktionen oder Nutzungen, die mit dem Repowering von Windenergieanlagen nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Dem Ersetzen von bestehenden Anlagen durch moderne Anlagen, im Rahmen des Repowering, wird so an gebündelten Standorten der Vorzug vor vollkommenen Neuerrichtungen eingeräumt.

N (LEP IV Z 163 j)

Der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches des anerkannten Welterbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den an den Rahmenbereich des UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Windenergieanlagen-Gesamthöhen ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Windenergie-Ausschlusszonen, gestaffelt nach Anlagengesamthöhe, ergibt sich aus den Karten 20 d bis h und der Tabelle zu den Karten 20 d bis h.

Z 148 c

In den nicht als Ausschlussgebieten festgelegten Teilen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Stufe 3) sowie in einem Pufferbereich von 5 km um die als Ausschluss festgelegten Bereiche der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (5 km-Pufferzone um Stufen 1 und 2) sollen Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist in diesen Bereichen dann auszugehen, wenn die Windenergieanlage in einem Bereich mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial für eine dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) nach Z 49 errichtet werden soll.

Außerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften tritt der Schutz der Kulturlandschaft sowie der dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) nach Z 49 hinter das überragende öffentliche Interesse der Errichtung und des Betriebs erneuerbarer Energien zurück.

Z 148 d

Eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen ist im Sinne des § 4 Abs. 1 WindBG innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung und für Repowering ausgeschlossen. Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen dürfen nur vorgenommen werden, soweit im konkreten Genehmigungsverfahren standortbedingte Erkenntnisse eine Höhenbeschränkung im konkreten Einzelfall begründen.

Z 148 e

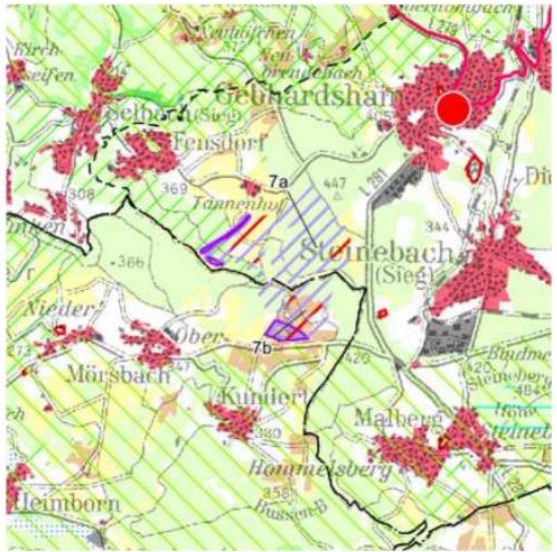
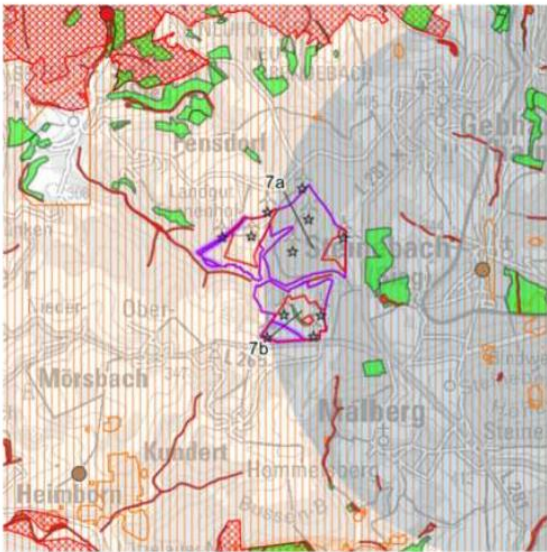
Die Grenzen der Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering sind eingehalten, wenn der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder sonstige Teile von Windenergieanlagen ist – soweit rechtlich möglich – zulässig (Rotor-Out-Regelung). Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt, nicht parzellenscharf abgegrenzt sind.



Z 148 f

Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering außerhalb von Waldgebieten sind zur Bündelung von Infrastrukturen teilweise zusätzlich mit der Funktion eines Vorbehaltsgebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen belegt. Als untergeordnete Nutzung sind in diesen Gebieten Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig. Aus der Windenergienutzung können sich jedoch räumliche und zeitliche Einschränkungen für die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergeben.

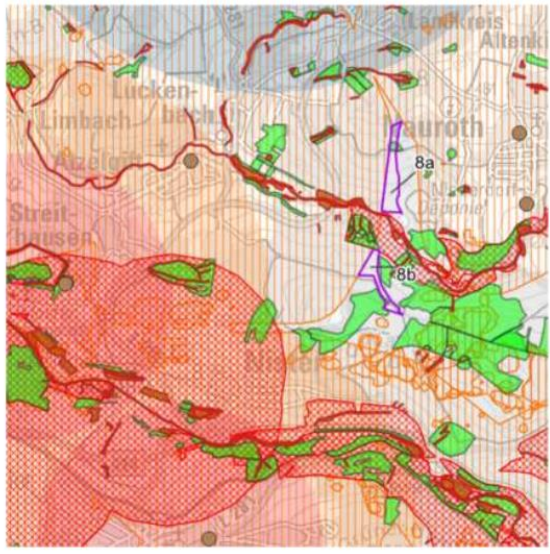
Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald weist in der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Z) und Vorranggebiete Repowering (Z) aus. Im Gebiet der ehemaligen VG Gebhardshain sind 2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen:

 Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald	Fläche Nr. 7
Landkreis Altenkirchen, VG Betzdorf-Gebhardshain, OG Fensdorf, Gebhardshain und Kundert	
Auszug RROP 2017, 1. Teilfortschreibung:	Verbleibende Konfliktpotenziale:
	

1. Teilfortschreibung des RROP Mittelrhein-Westerwald, Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 7

Dieses Vorranggebiet ist weitgehend deckungsgleich mit der bisherigen Konzentrationsfläche für Windenergie des Flächennutzungsplans. Es setzt sich nach Süden im Bereich der VG Hachenburg fort und ist mit insgesamt 11 Windenergieanlage bebaut, 7 davon im Gebiet der ehemaligen VG Gebhardshain.



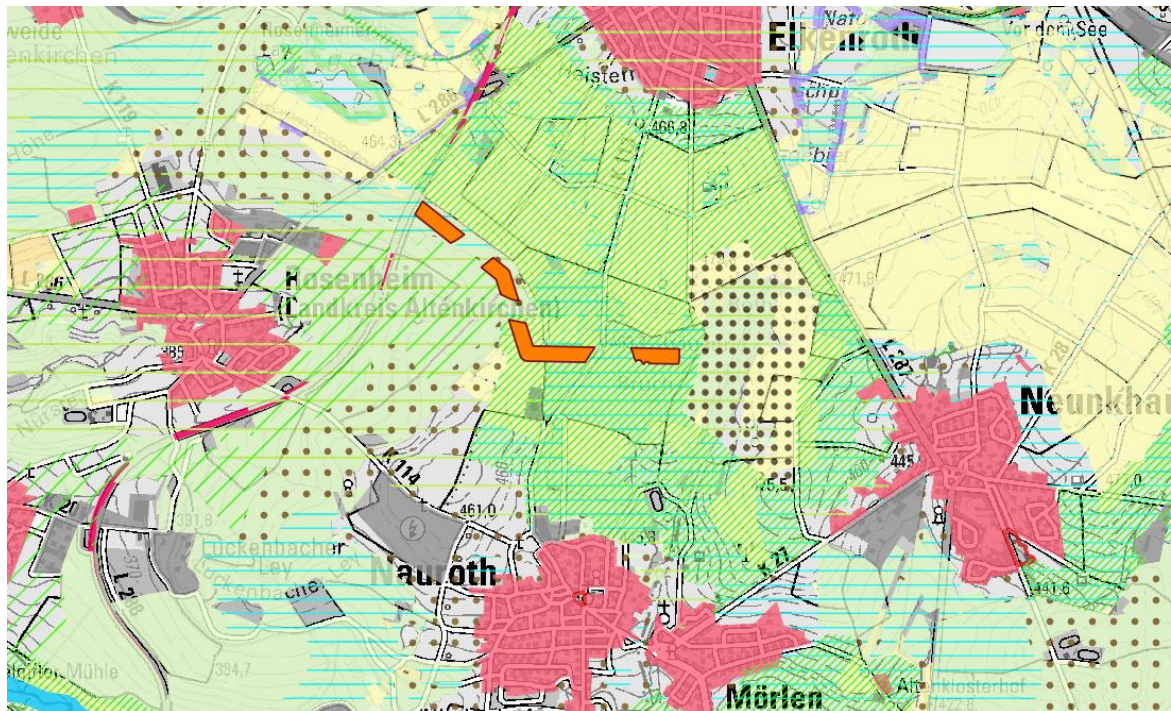
 Planungs-gemeinschaft Mittelrhein-Westerwald	Fläche Nr. 8
Landkreis Altenkirchen und Westerwaldkreis, VG Betzdorf-Gebhardshain und VG Hachenburg, OG Luckenbach und Nauroth	
Auszug RROP 2017, 1. Teilfortschreibung:	Verbleibende Konfliktpotenziale:
	

1. Teilfortschreibung des RROP Mittelrhein-Westerwald, Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 8

Das Vorranggebiet Nr. 8 ragt nur in sehr kleinen Anteilen in das Gebiet der ehemaligen VG Gebhardshain. Es ist im Flächennutzungsplan derzeit vom Ausschluss gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB erfasst. Konkrete Planungsabsichten zur Entwicklung des Gebiets sind nicht bekannt.

Gegenüber den Grundlagen zum Zeitpunkt der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Gebhardshain haben sich zahlreiche Grundlagen geändert. Im RROP wurden zuletzt folgende Ziele und Grundsätze geändert:

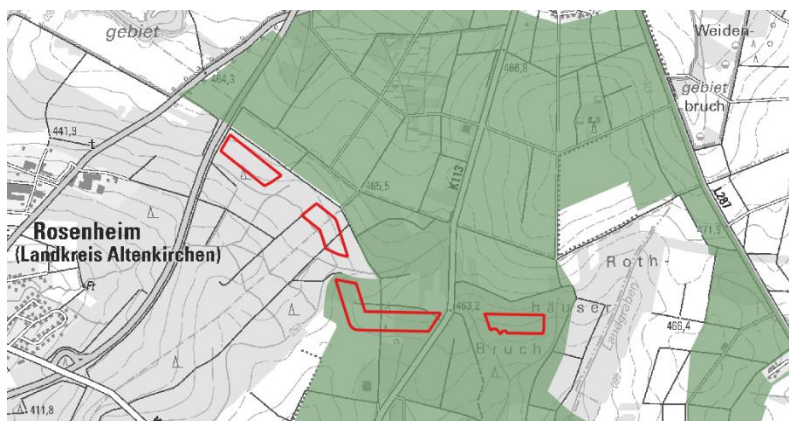
- Der Schutz der Kulturlandschaft sowie der dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung tritt - außerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften - hinter die Errichtung und des Betriebs erneuerbarer Energien zurück.
- Eine Höhenbegrenzung ist i.d.R. nicht mehr möglich.
- Die Rotor-Out-Regelung lässt auch kleinere Ergänzungen von Konzentrationsflächen zu, deren Darstellung z.B. nicht den gesamten vom Rotor überstrichenen Bereich umfasst.



Auszug aus dem RROP (Änderungsfläche in orange überlagert), unmaßstäblich

Der RROP Mittelrhein-Westerwald weist den Bereich der Änderungsfläche „Rothäuser Bruch“ wie folgt aus:

- teilweise Vorranggebiet regionaler Biotopverbund (Z)
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G)
- teilweise Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (G)
- teilweise Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
- Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz (G)
- sonstige Waldflächen



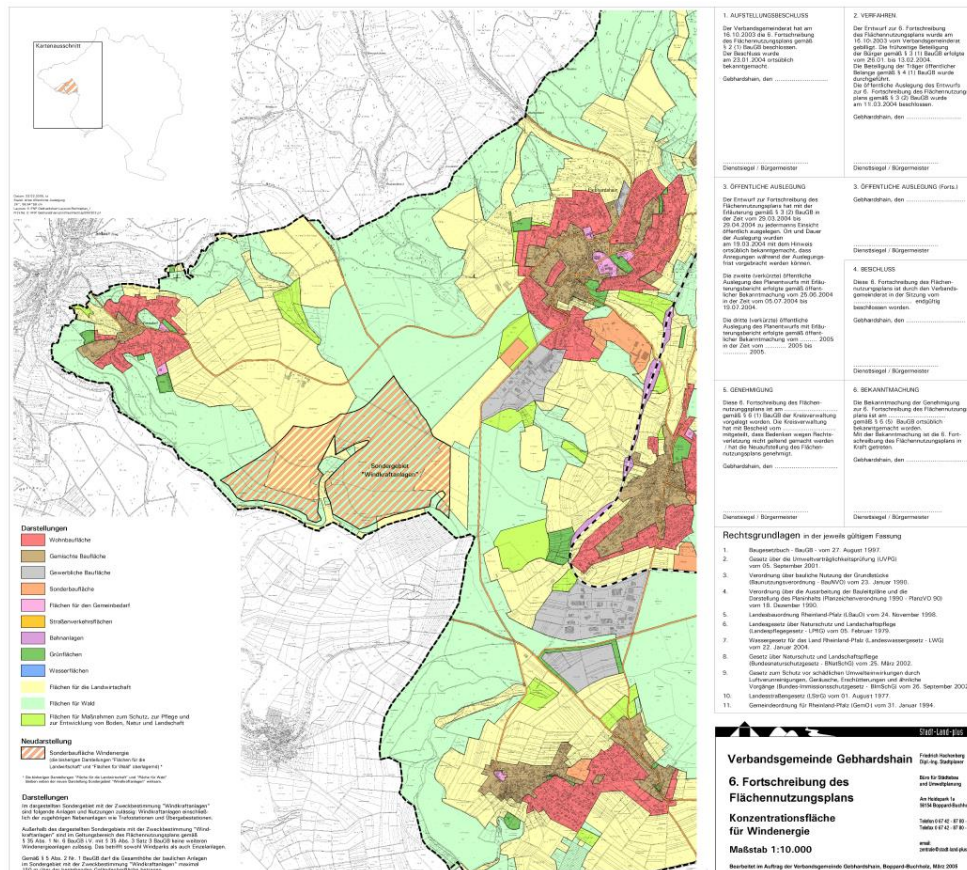
geplante Änderungsfläche über „Vorranggebiet regionaler Biotopverbund“ des RROP (grün), unmaßstäblich

Die beiden südöstlichen Teilflächen der geplanten Sonderbaufläche liegen im Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund“. Im weiteren Verfahren ist abzustimmen, wie mit dem Zielkonflikt umgegangen werden kann.



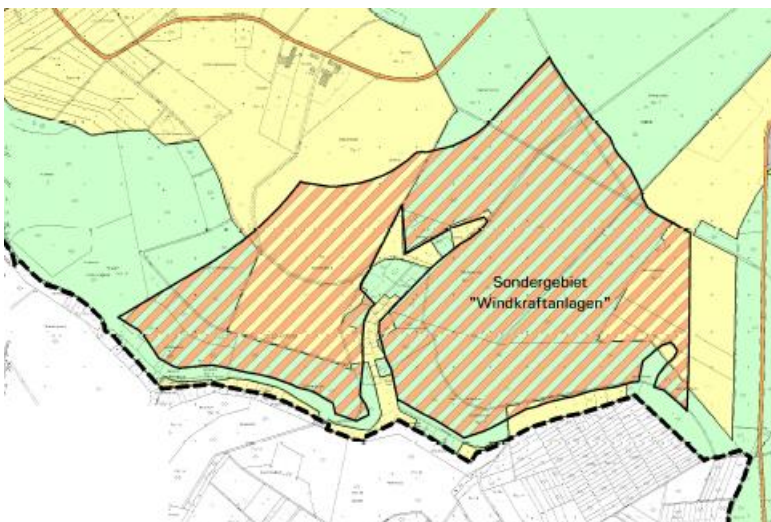
4. Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Gebhardshain ist eine Sonderbaufläche „Windenergie“ im Umfang von 84 ha dargestellt.



rechtswirksamer Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Gebhardshain, 6. Fortschreibung; unmaßstäblich

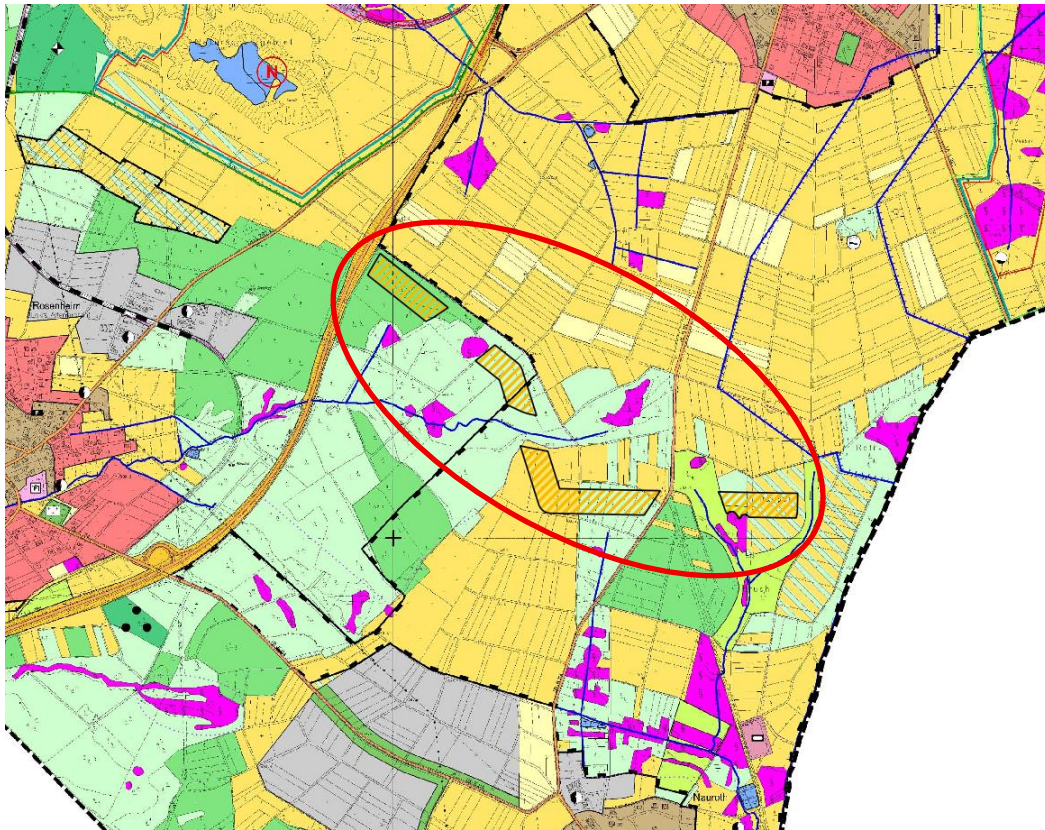
In der nachfolgenden Abbildung ist die Konzentrationsfläche zu erkennen.



Sondergebiet „Windkraftanlagen“ des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Gebhardshain, 6. Fortschreibung; unmaßstäblich



Gemäß rechtswirksamer 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind „außerhalb des dargestellten Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ [...] im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB i. V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.“



Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit geplanter Sonderbaufläche (4 Teilflächen)

Der Flächennutzungsplan stellt im Bereich der geplanten Sonderbaufläche in Teilen „Wald ohne landespflegerische Zielvorstellungen“ dar, außerdem Forstwirtschaft (Wald) und landwirtschaftliche Fläche mit landespflegerischen Zielvorstellungen.

Die Planung spart sowohl das im FNP dargestellte „Biotop (pauschal geschützt nach § 28 LNatSchG)“ als auch die Nahbereiche von Gewässern aus und ist daher in 4 Teilstücke aufgelöst.



5. Fachliche Belange

5.1 Flächennutzung

Die geplante Sonderbaufläche liegt in einem Bereich, der aktuell großflächig von einem Waldumbau betroffen ist. Die ehemals vorhandenen Nadelholz-Monokulturen mussten aufgrund der Trockenheit und des Schädlingsbefalls gerodet werden. Forstwirtschaftlich oder ökologisch wertvolle Waldbestände sind mithin nicht betroffen.

Der Offenland-Anteil der geplanten Sonderbaufläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.



geplante Sonderbaufläche über Orthofoto von 2023

5.2 Natur- und Artenschutz

Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung für den geplanten Windpark sind zahlreiche Untersuchungen und Gutachten beauftragt, um den derzeitigen Zustand hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes zu erfassen, den Eingriff zu bewerten und ggfs. geeignete Maßnahmen zur Eingriffsminimierung zu identifizieren. Die Ergebnisse dieser Gutachten werden zum nächsten Verfahrensschritt in die vorliegende Begründung mit Umweltbericht der 11. Änderung des Flächennutzungsplans eingearbeitet.

Von den beauftragten Gutachten liegen Horstkartierungen für die Jahre 2022 und 2023 vor. Dabei wurden die windkraftsensiblen Vogelarten Mäusebussard, Rotmilan, Sperber und Schwarzstorch erfasst. Deren Horste befinden sich hauptsächlich im südlichen und südwestlichen Randbereich des Untersuchungsraums, während im unmittelbaren Eingriffsbereich keine Brutstandorte festgestellt wurden. Im Frühjahr/Sommer 2025 wurde zudem eine aktuelle Folgeuntersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse ebenfalls in die finalen Gutachten einfließen werden.

Alle weiteren Beschreibungen des Ausgangszustands und Bewertungen des Eingriffs bleiben den Gutachten vorbehalten.



5.3 Schutzgebiete des Landschafts-, Arten- und Naturschutzes

Es sind keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete direkt betroffen.

Im Umkreis bis 1 km befinden sich Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, darunter das Vogelschutzgebiet „Neunkhausener Plateau“. Dieses zählt gemäß 4. Teilfortschreibung des LEP IV zu den Natura 2000-Gebieten mit sehr hohem Konfliktpotenzial.

Ein Fachbeitrag Naturschutz wird zum nächsten Verfahrensschritt ebenso vorgelegt wie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

5.4 Landschaftsbild

Eine Modellierung der Sichtbeziehungen (ZVI) der geplanten Windenergieanlagen liegt im Zwischenbericht vor und hat zum vorläufigen Ergebnis, dass rund 82 % der betrachteten Flächen um den geplanten Windpark keine Sichtbeziehung zu den geplanten WEAs haben. Sichtkontakte bestehen nur punktuell, vor allem in den Höhenlagen des südlichen und westlichen Umlands. Mithin sind die geplanten Anlagen nur aus einem vergleichsweise kleinen Bereich sichtbar.

Neue Windenergieanlagen auf der geplanten Sonderbaufläche bedeuten zweifelsfrei eine Veränderung des Landschaftsbilds. Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs sind kaum vorhanden. Für die Kompensation des Eingriffs in die Landschaft ist in der Regel eine Ausgleichzahlung nach Landeskompensationsverordnung zu leisten. Details sind in den nachgelagerten Verfahren zu regeln.

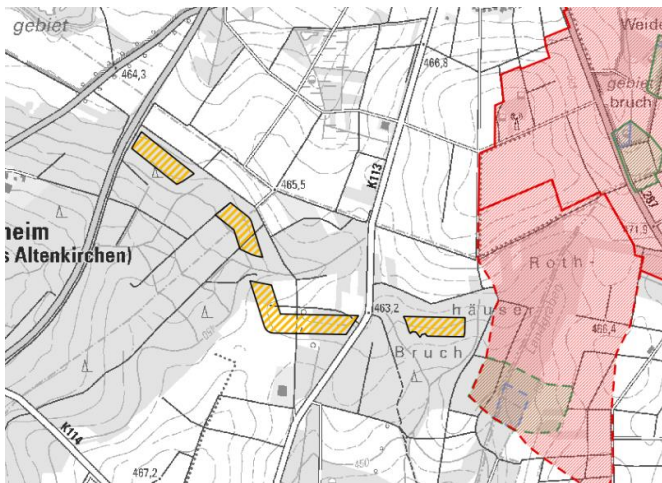
Höhenbegrenzung

Eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen auf der geplanten Sonderbaufläche ist nicht vorgesehen.

Für die bestehende Konzentrationsfläche soll gemäß Z 148 d RROP die Höhenbegrenzung auf 150 m aufgehoben werden. Hierzu soll ein separater Beschluss außerhalb der Flächennutzungsplan-Fortschreibung gefasst werden.

5.5 Wasserschutzgebiete

Die geplante Sonderbaufläche befindet sich etwa 100 m westlich eines abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiets Zone III, ca. 120 m nordwestlich der Zone II und ca. 250 m nordwestlich der Zone I.



geplante Sonderbaufläche und Wasserschutzgebiete

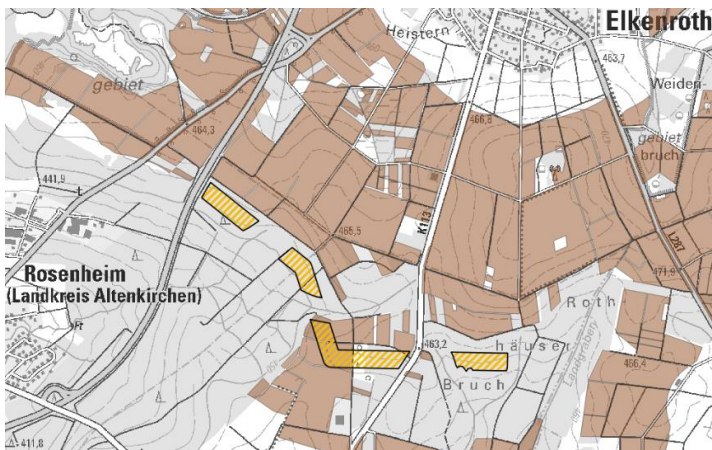
Gleichzeitig liegt die geplante Sonderbaufläche gemäß RROP in weiten Teilen in einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz. Im weiteren Verfahren ist zu klären, ob Belange des Trink- oder Grundwasserschutzes berührt sind und wie damit umzugehen ist.

5.6 Erholung und Tourismus

Die geplante Sonderbaufläche liegt gemäß LEP IV in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus. Das Plangebiet und sein weiteres Umfeld sind von Wirtschaftswegen erschlossen, die auch zum Wandern und Spaziergehen genutzt werden. Besondere touristische Ziele oder eine touristische Infrastruktur ist nicht vorhanden. Dem Raum kommt - auch aufgrund seines derzeitigen Nutzungswandels - keine besondere Bedeutung für die Erholung und den Tourismus zu. In Abwägung der unterschiedlichen Interessen wird dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang vor der Sicherung des Bereichs für Erholung und Tourismus eingeräumt.

5.7 Landwirtschaft

Der Offenland-Anteil der geplanten Sonderbaufläche liegt gemäß RROP in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.



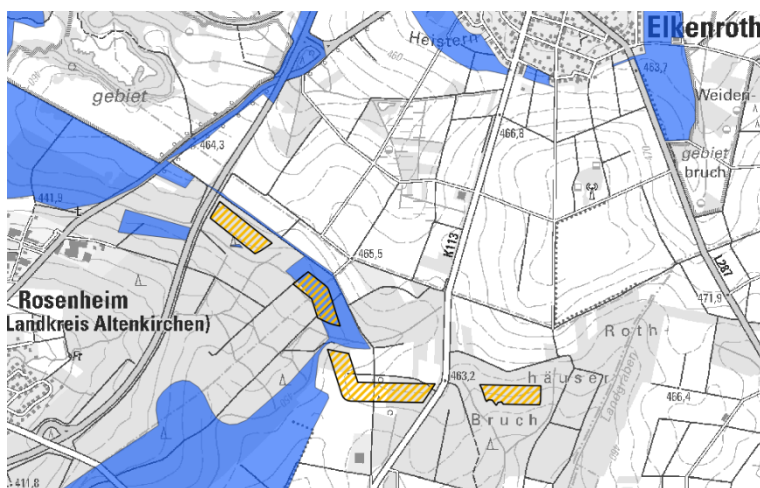
geplante Sonderbaufläche und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gem. RROP (braun)



Die Nutzung der geplanten Sonderbaufläche geht mit punktuellen Eingriffen im Bereich von Windenergieanlagen für Fundamente und dauerhaft zu befestigende Bereiche einher. Die restliche Fläche kann weiterhin land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Dem steht ein deutlicher Beitrag zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energie gegenüber. Mithin wird durch die vorliegende Planung nur ein vergleichsweise geringer Entzug landwirtschaftlicher Flächen ermöglicht. In Abwägung der unterschiedlichen Interessen wird dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt vor dem vollständigen Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen/dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

5.8 Ressourcenschutz

Die geplante Sonderbaufläche liegt gemäß RROP teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz.



geplante Sonderbaufläche und Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz gem. RROP (blau)

Die Nutzung der geplanten Sonderbaufläche für die Windenergie geht mit punktuellen Eingriffen einher, die restliche Fläche kann weiterhin für andere Zwecke genutzt werden. Dem steht ein deutlicher Beitrag zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energie gegenüber. Mithin wird durch die vorliegende Planung nur ein vergleichsweise geringer Entzug von Vorbehaltsgebieten für Ressourcenschutz vorbereitet. In Abwägung der unterschiedlichen Interessen wird dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang vor dem Ressourcenschutz eingeräumt.

5.9 Kulturelles Erbe, dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung

Im RROP sind das Schloss Friedewald, gelegen in der VG Daaden-Herdorf, die Abtei Marienstatt in Streithausen und das Schloss Hachenburg in der gleichnamigen Verbandsgemeinde als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung benannt.

In Karte 08 auf Seite 54 des RROP wird das Neunkhausen-Weitefelder Plateau im Süd-



osten der VG Betzdorf-Gebhardshain einer bedeutsamen Kulturlandschaft der Stufe 4 zugeordnet, während das restliche Verbandsgemeindegebiet keiner historischen Kulturlandschafts zugeordnet wird.

Nach Z 148 c RROP tritt außerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Schutz der Kulturlandschaft sowie der dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) nach Z 49 hinter das überragende öffentliche Interesse der Errichtung und des Betriebs erneuerbarer Energien zurück. Demnach sind die genannten dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen der Planung nicht entgegenzuhalten.

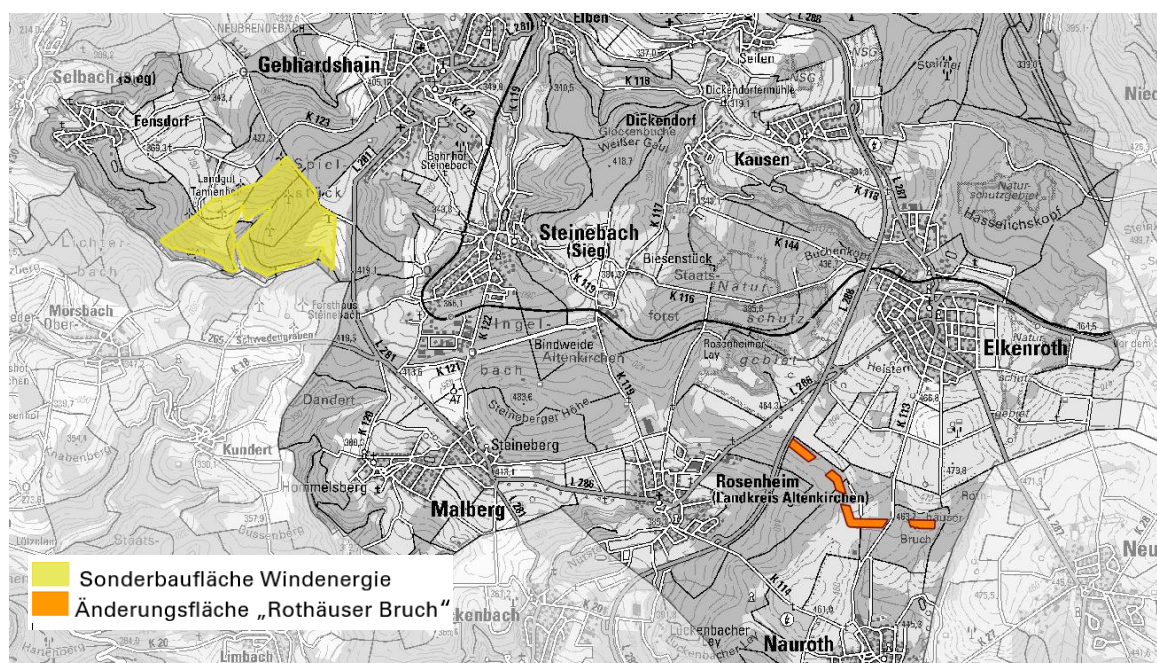


6. Geplante Darstellung

Im Rahmen der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Gebhardshain soll eine Sonderbaufläche für die Windenergie im Umfang von ca. 8,7 ha planerisch bereitgestellt werden. Die geplante Sonderbaufläche liegt zwischen Rosenheim und Nauroth jeweils über 900 m entfernt in östliche bzw. nördliche Richtung. Beginnend auf der Grenze zwischen Flur 3 und Flur 4 der Gemarkung Rosenheim über Flur 1 und 3 der Gemarkung Nauroth reicht die Fläche bis in den Rothäuser Bruch zu Flur 4 und 5 derselben Gemarkung. In einem parallellaufenden FNP-Änderungsverfahren soll zudem eine weitere Fläche für die Windenergie im Umfang von ca. 8,4 ha dargestellt werden.

Die Abgrenzung der Sonderbaufläche ist reduziert auf die konkret geplanten Anlagenstandorte mit einem gewissen Puffer für Detailänderungen im Rahmen der Anlagenplanung.

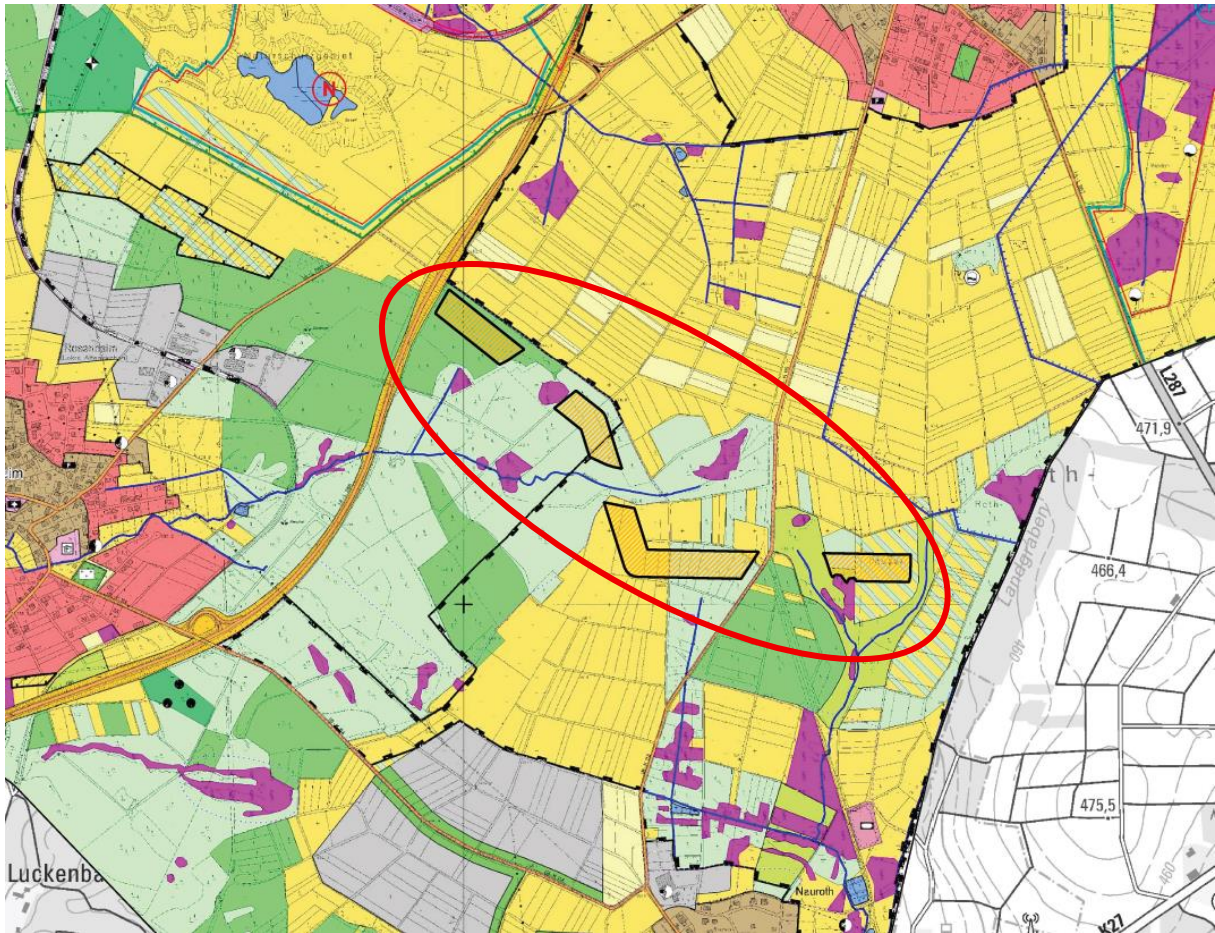
Bisher sind im Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Gebhardshain rund 84 ha als Sonderbaufläche „Windenergie“/Konzentrationsfläche dargestellt. Die geplanten Neudarstellungen der beiden parallellaufenden FNP-Änderungsverfahren mit zusammen 17,1 ha entsprechen etwa 20,3 % der bereits dargestellten Konzentrationsfläche. Damit liegen die beiden Änderungsflächen unter der im § 245 e BauGB genannten Schwelle der Regelvermutung von 25 % der bisher dargestellten Sonderbaufläche für die Windenergie. Die im vorliegenden Verfahren geplante Ergänzung der bereits dargestellten Konzentrationsfläche für die Windenergie ändert weder fachlich/inhaltlich noch rechtlich im Sinne des § 245 e BauGB die Grundzüge der bisherigen Planung.



Übersicht der bestehenden Sonderbaufläche Windenergie und der geplante Änderungsfläche „Rothäuser Bruch“; unmaßstäblich

Darstellung der Änderungsfläche

Die Darstellung der geplanten Änderungsfläche erfolgt als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. Eine generelle Beschränkung der Höhe erfolgt nicht.



geplante Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Rothäuser Bruch“ (rot eingekreist); unmaßstäblich

Jenseits der für Bau und Betrieb von Windenergieanlagen unbedingt erforderlichen Eingriffe sollen die Waldnutzung sowie die landwirtschaftliche Nutzung unverändert beibehalten werden.



B. Umweltbericht

1. Einleitung

Die VG Betzdorf-Gebhardshain beabsichtigt, den Ausbau der Windenergie weiter voranzutreiben und das im Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Gebhardshain dargestellte Sondergebiet mit Zweckbestimmung Windkraftanlagen zu ergänzen. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung möchte die VG Betzdorf-Gebhardshain einen aktiven Beitrag zur Realisierung der klimapolitischen Ziele des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz leisten. Durch die Ausweisung weiterer Sonderbauflächen für die Windenergie soll der Ausbau erneuerbarer Energien planerisch vorbereitet und ermöglicht werden.

Konkret ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für die Windenergie für einen Windpark mit ca. 4 Windenergieanlagen vorgesehen. Sie besteht aus 4 Teilflächen und hat einen Umfang von rund 8,7 ha. In einem weiteren Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Gebhardshain soll eine weitere Sonderbaufläche im Umfang von etwa 8,4 ha dargestellt werden.

Die vorliegenden Unterlagen dienen dem Antrag auf landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG und der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahrensverlauf weiter ausgearbeitet.

Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes sind in § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wiedergegeben:

(1) Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).*

§ 13 BNatSchG besagt:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

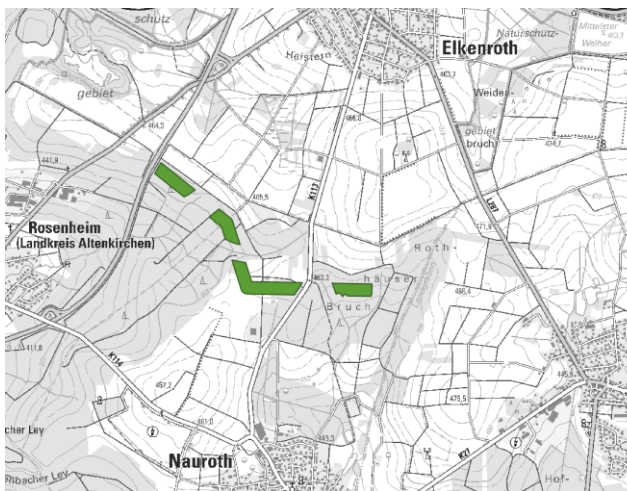
Die flächenbezogenen Ziele des Umweltschutzes werden unten ausgeführt.



2. Änderungsfläche „Rothäuser Bruch“

2.1 Übersicht

Die geplante Sonderbaufläche für die Windenergie wird derzeit intensiv auf ihre grundsätzliche Eignung insbesondere hinsichtlich des Einflusses auf den Menschen und den Arten- und Naturschutz überprüft. Dazu wurde im Auftrag von ABO Energy GmbH eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Fachbeitrag Naturschutz erstellt, die eine Abschätzung und Bewertung der Auswirkungen durch Bau und Betrieb der WEA auf Umwelt und Mensch ermöglicht. Der vorliegende Umweltbericht stützt sich in wesentlichen Teilen auf diese UVP mit FBN.



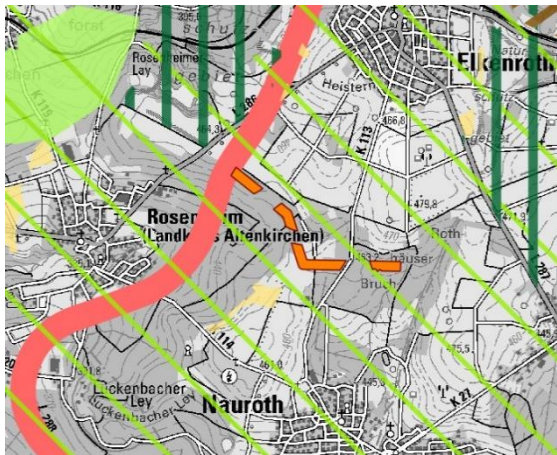
Geplante Änderungsfläche

Änderungsfläche „Rothäuser Bruch“

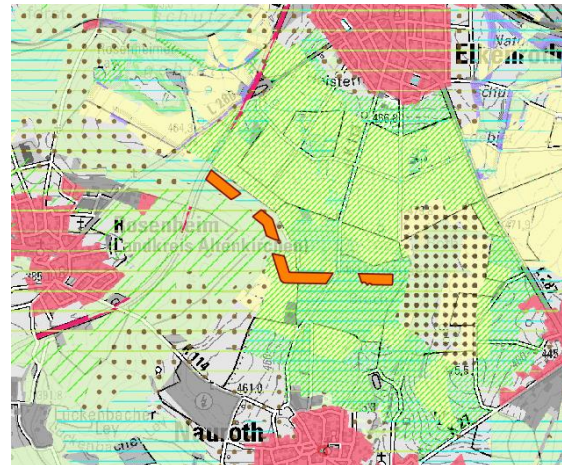


geplante Änderungsfläche

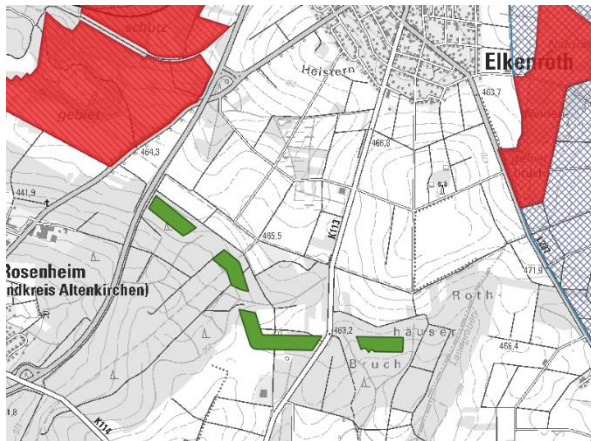
Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan, unmaßstäblich



Auszug aus LEP IV, unmaßstäblich



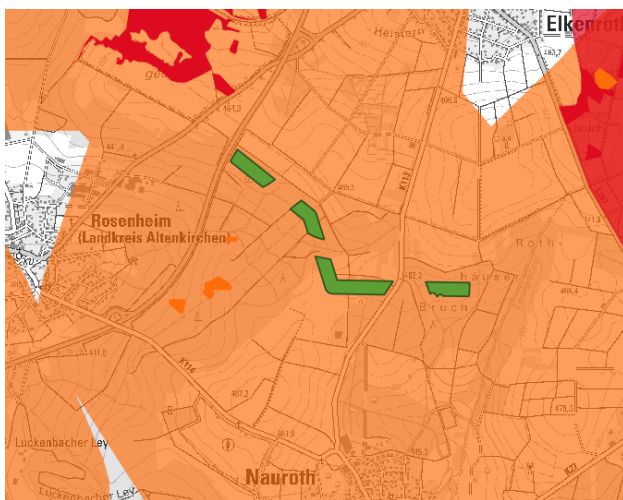
Auszug aus RROP, unmaßstäblich



Darstellung Schutzgebiete, unmaßstäblich

Schutzgebiete

-  Vogelschutzgebiet
-  Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
-  Naturschutzgebiet
-  geplante Änderungsfläche



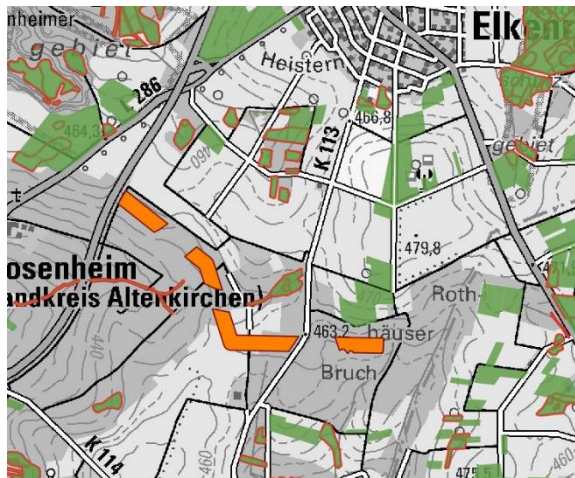
Darstellung der Fachbeiträge Artenschutz², unmaßstäblich

Fachbeitrag Artenschutz

-  Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien (Habitatmodell Bechsteinfledermaus)
-  Kat II – Rotmilandichtezentren
-  Kat I – Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder fledermausrelevanten Lebensraumtypen
-  Kat I – Europäische Vogelschutzgebiete mit WEA-sensiblen Zielvogelarten

geplante Änderungsfläche

² https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=de



Biotopkataster

■ Biotoptypen

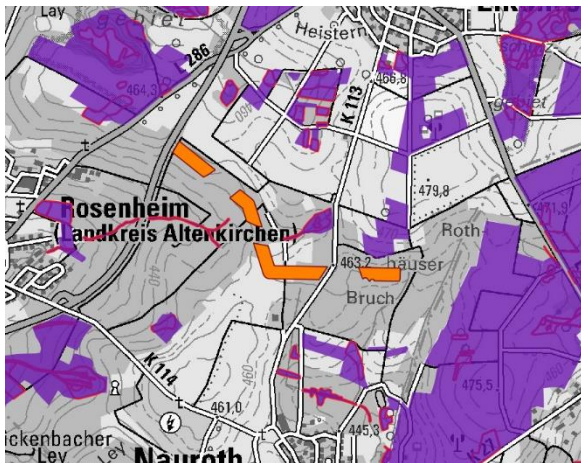
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG u. § 15 LNatSchG (unvollständig)

● punktförmig

— linienhaft

■ geplante Änderungsfläche

Darstellung von Schutzgebieten und Biotoptypen aus dem Biotopkataster, unmaßstäblich



Biotopkataster

■ Biotopkomplexe

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG u. § 15 LNatSchG (unvollständig)

● punktförmig

— linienhaft

■ geplante Änderungsfläche

Darstellung von Schutzgebieten und Biotopkomplexen aus dem Biotopkataster, unmaßstäblich



Tabellarische Übersicht

Darstellungsänderung	
Flächengröße	8,7 ha, 4 Teilflächen
Lage	Lage zwischen Rosenheim (Landkreis Altenkirchen) im Westen, Nauroth im Süden und Elkenroth im Norden; relativ ebene Lage, Höhen zwischen 450 und 460 m ü.NN.
bisherige Darstellung	Forstwirtschaft (Wald), Wald ohne landespflegerische Zielvorstellungen, Landwirtschaftliche Fläche mit extensiver Grünlandnutzung
geplante Darstellung	Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Windenergie“
Übergeordnete Planungen	
LEP IV	landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
RRÖP Mittelrhein-Westerwald	- teilweise Vorranggebiet regionaler Biotopverbund (Z) - Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G) - teilweise Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (G) - teilweise Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) - teilweise Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz (G) - sonstige Waldfläche
Hochwasserschutz	- Gewässereinzugsgebiet: Roßbach, Naurother Bach - keine Überflutungsgefährdung HQ 10 - keine Überflutungsgefährdung HQ 100 - keine Risikogewässer (HWRM-RL) - keine Hochwasserschutzanlagen - kein gesetzliches Überschwemmungsgebiet - Wassertiefen bei außergewöhnlichem Starkregen nach SRI10 bis 30 cm

2.2 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Es handelt sich um eine vom Nutzungswandel betroffene Fläche, die von einem Wirtschaftsweg erschlossen ist. Die Sonderbaufläche hält den Mindestabstand von 900 m zu Bebauung ein. Schall- und Schattenwurfgutachten mit Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte werden zum nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.

2.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Sowohl eine Biotoptypenkartierung als auch eine artenschutzfachliche Prüfung befinden sich derzeit in Bearbeitung. Die Fertigstellung der umfassenden Gutachten zum Natur- und Artenschutz wird bis Herbst 2025 erwartet und zum nächsten Verfahrensschritt in den vorliegenden Umweltbericht eingearbeitet.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturpark oder einem Landschaftsschutzgebiet. Es befinden sich zudem keine Naturdenkmäler im Gebiet.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Rosenheimer Lay“ (NSG-7100-135) befindet sich nordöstlich jenseits der L 288 und L 286 in ca. 250 m Entfernung.



Das Naturschutzgebiet ist gleichzeitig als FFH-Gebiet ausgewiesen (Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwalds, FFH-7000-012). In ca. 800 m Entfernung östlich der geplanten Sonderbaufläche befindet sich eine weitere Teilfläche dieses FFH-Gebiets. Sie ist gleichzeitig Vogelschutzgebiet „Neunkhausener Plateau“. Dieses zählt gemäß 4. Teilfortschreibung des LEP IV zu den Natura 2000-Gebieten mit sehr hohem Konfliktpotenzial. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird zum nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.

Pauschal geschützte Fläche sind nicht betroffen. Es befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope des § 30 BNatSchG sowie § 15 LNatSchG in der Nähe:

- „Bachlauf des Roßbaches um Rosenheim“ (GB-2513-0519-2008)
- „Quellbach am Bruchwald nördlich Nauroth“ (GB-5213-0704-2008)

Weiterhin liegen mehrere Biotope sowie Biotopkomplexe im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche:

- „Bachlauf des Roszbaches um Rosenheim“ (BT-5213-0519-2008)
- „Bruchwald nördlich Nauroth“ (BT-5213-0703-2008)
- „Glatthaferwiesen zwischen Elkenroth und Nauroth“ (BT-5213-0696-2008)
- „Quellbach am Bruchwald nördlich Nauroth“ (BT-5213-0704-2008)
- „Rosbach bei Rosenheim“ (BK-5213-0115-2008)
- „Grünland zwischen Elkenroth und Nauroth“ (BK-5213-0089-2008)

Bereits vorliegende Zwischenergebnisse umfassen unter anderem die Horstkartierung aus dem Jahr 2022 sowie eine Kontrolluntersuchung im Jahr 2023, die durch das Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH durchgeführt wurden. Beide Kartierungen standen zur internen Einsicht zur Verfügung. Im Frühjahr/Sommer 2025 wurde zudem eine aktuelle Folgeuntersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse ebenfalls in die finalen Gutachten einfließen werden.

Die Horstkartierungen erfassten einen Umkreis von 3.000 m, um die Standorte der geplanten WEAs. 2022 wurden insgesamt 17 Horststandorte von windkraftsensiblen Vogelarten wie Mäusebussard, Rotmilan, Sperber und Schwarzstorch erfasst. Die Horstverteilung konzentriert sich dabei vor allem auf die südlichen und südwestlichen Randbereiche des Untersuchungsraums. Innerhalb eines 500-Meter-Radius um die geplanten WEA-Standorte wurden keine Horste nachgewiesen.

Die Kontrolluntersuchung im Jahr 2023 diente der Validierung und Aktualisierung der Vorjahresergebnisse. An der grundsätzlichen Verteilung der Horste haben sich demnach nur geringe Veränderungen ergeben. Weiterhin konzentrieren sich die belegten Horste auf den südlichen und südwestlichen Rand des Untersuchungsgebiets. Der der geplanten Sonderbaufläche für die Windenergie nächstgelegene Horst (eines Mäusebussards) liegt in etwa 850 Metern Entfernung östlich.

Der „Fachbeitrag Artenschutz - Planung Windenergie“ des Landesamts für Umwelt stuft den Bereich der geplanten Sonderbaufläche als „Rotmilan-Dichtezentrum (Schwerpunkträume)“ ein.

Im Umfeld (Raster von 2 x 2 km) sind Artennachweise von Braunkehlchen³, Großen Wiesenknopf und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bekannt.

³ https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php



Das Kapitel wird zum nächsten Verfahrensschritt ausgeführt.

2.4 Schutzgut Fläche, Boden

Die geplante Sonderbaufläche liegt in der Bodengroßlandschaft der basischen und intermediären Vulkanite, z.T. wechselnd mit Lösslehm, die Ackerzahl liegt im mittleren Bereich zwischen 40 und 60.

Typische Bodenfunktionen wie Wurzelraum für Pflanzen, Lebensraum für Tiere und Versickerung von Wasser bestehen auf den unversiegelten Flächen grundsätzlich. Der Standort weist keine besonderen Qualitäten (z.B. Archivböden) auf. Eine besondere landwirtschaftliche Eignung ist nicht gegeben, auch wenn die Fläche aufgrund der ebenen Lage gut zu bewirtschaften ist.

Das Kapitel wird zum nächsten Verfahrensschritt ausgeführt.

2.5 Schutzgut Wasser

Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht direkt betroffen. Ein Wasserschutzgebiet der Zone I-III befindet sich ab einer Entfernung von ca. 50 m östlich.

Das Plangebiet ist der Grundwasserlandschaft der Tertiäre Vulkanite zuzuordnen, Grundwasserneubildung beträgt > 50-75 mm/a, die Grundwasserüberdeckung ist als ungünstig bis mittel klassifiziert.

Die geplante Sonderbaufläche wird durch den Roßbach und seine Zuläufe in Teilbereiche getrennt. Es handelt sich um ein Gewässer III. Ordnung. Die Gewässerstrukturgüte des Roßbachs ist deutlich bis stark verändert.

Auch bei extremen Starkniederschlägen (SRI10, 1 Stunde) besteht nur eine geringe Sturzflutgefahr (bis 30 cm Wassertiefe).

2.6 Schutzgut Klima, Luft

Die Tagesmitteltemperatur des Raumes wird mit 9,6 °C angegeben, der Jahresniederschlag liegt bei etwa 1.000 mm.

Das Plangebiet liegt außerhalb klimatisch wirksamer Räume. Der Roßbach in unmittelbarer Nähe wirkt als kleinräumige Luftaustauschbahn. Sowohl das Offenland als auch der (ehemalige) Hochwald wirken sich positiv auf das Lokalklima der angrenzenden Umgebung aus. Die in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet verlaufenden Landesstraße (L 288 und L 286) stellen Vorbelastungen dar.

2.7 Schutzgut Landschaft und Erholung

Zur Abschätzung möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurde eine Sichtbarkeitsanalyse (ZVI) durchgeführt. Sie liegt im Entwurf vor. Dabei wird unter Annahme einer freien Sicht auf die WEA modelliert, von welchen Flächen die geplanten WEAs diese sichtbar sein werden. Dabei wurde ein Raum von 20 x 20 km betrachtet.



Demnach haben 82 % der Flächen im Betrachtungsraum keine Sichtverbindungen zu einer oder mehreren der vier geplanten WEA. Aus etwa 18 % der Fläche wäre demnach mindestens eine WEAs sichtbar. Die Bereiche mit Sichtkontakt konzentrieren sich überwiegend auf die Höhenlagen im südlichen und westlichen Umland des Plangebiets.

Gemäß Naturräumlicher Gliederung liegt das Plangebiet in der Großlandschaft 32 Westerwald, genauer dem Neunkhausen-Weitefelder Plateau (322.1).

„Beim Neunkhausen-Weitefelder Plateau handelt es sich um eine fast ebene, nur vom Nordosten her stark erodierte Hochfläche auf etwa 480 m ü.NN., die der etwa 100 m höheren Westerwälder Basalthochfläche im Nordwesten vorgelagert ist und die Wasserscheide zwischen Nister und Sieg bildet. Charakteristisch ist der Wechsel zwischen sanft eingesenkten, vermoorten und quellreichen Talmulden und sanft aufgewölbten, mit Lösslehm bedeckten Erhebungen.“

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter liegen im Plangebiet nicht vor und sind von der Planung somit nicht direkt betroffen. Eine Bewertung der indirekten Betroffenheit wird zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wird zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt.



3. Zusätzliche Angaben

3.1 Datengrundlagen

Bei der Durchführung der Umweltprüfung wurden folgende allgemeine Datengrundlagen verwendet:

- **Landesentwicklungsprogramm IV** Rheinland-Pfalz (4. Teilfortschreibung 2023)
- **Regionaler Raumordnungsplan** Mittelrhein-Westerwald (2014), 4. Teilfortschreibung
- **Landschaftsinformationssystem** der Naturschutzverwaltung RLP, https://geodaten.natur-schutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/
- **Biotoptypenkartieranleitung** für Rheinland-Pfalz, LökPlan GbR, 2020
- **Planung vernetzter Biotopsysteme**, Landesamt für Umwelt, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>
- **Geoexplorer Wasser**, Ministerium für die Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>
- **Kartenviewer Boden**, Landesamt für Geologie und Bergbau, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=9
- **Heutige potenzielle natürliche Vegetation**, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>

3.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Ein Monitoring auf Ebene des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da dieser kein unmittelbares Baurecht begründet. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen (Anlagengenehmigung) sind die Details der erforderlichen Eingriffe während der Anlieferung und der Baumaßnahmen sowie die genauen Kompensationsleistungen zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang ist auch das Monitoring zu etablieren.

Insofern sind im Sinne der Absichtung der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB) Aussagen zum Monitoring in der vorliegenden Planungsebene entbehrlich.



3.3 Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BGL	Bodengroßlandschaft
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FBN	Fachbeitrag Naturschutz
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
HpnV	Heutige potenzielle natürliche Vegetation
LEP IV	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz (Rheinland-Pfalz)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
RROP	Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VG	Verbandsgemeinde
VSG	Vogelschutzgebiet
WEA/WKA	Windkraftanlage/Windenergieanlage

Erarbeitet: Stadt-Land-plus
Büro für Städtebau und Umweltplanung

Thomas Zellmer/ag
Dipl.-Geograf

Patricia Pollety
Dipl.-Landschaftsökologin

Boppard-Buchholz, August 2025